

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Gartenhallenbades
der Stadt Stadtbergen**

Bad-Gebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBI S. 264) erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Gartenhallenbades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Geldwertkarten, Rücknahme, Verlust

(1) Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.

(2) Sämtliche Eintrittskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 v. H. erhalten

einen abgesenkten Tarif; ab einem GdB von 80 v. H. ist eine Begleitperson frei. Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene und bis zu drei eigenen Kindern.

(2) Bei Inanspruchnahme ermäßigter Tarife ist auf Verlangen ein Ausweis oder Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Schwerbehinderten-Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Allgemeine Tarife

	Badezeit bis 2 Std. €	Badezeit über 2 Std. €
Erwachsene	5,00	8,00
Senioren ab 65 Jahren und Behinderte x	4,50	7,00
Kinder/Jugendliche xx	2,50	4,00
Familienkarte xxx	11,00	15,00

- x Menschen mit Behinderung ab GdB 50 %;
ab GdB 80 % ist eine Begleitperson frei
- xx Kinder-/Jugendtarif gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- xxx Familientarif: 2 Erwachsene und bis zu drei eigene Kinder

(2) Warmbadezuschlag

Am Warmbadetag zahlen alle Eintrittspflichtigen einen Zuschlag von 2,00 €.

(3) Sommerbetrieb 15.05. – 15.09.

Während der Liegewiesennutzung ist die Badezeit unbeschränkt.

(4) Geldwertkarte und Rabatt

	€	€	€
Wert	50,--	100,00	150,00
Rabatt	10 %	15 %	25 %

(6) Beträgt die verbleibende Öffnungszeit weniger als 1 Stunde, werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.

(7) Für verlorene Schlüssel wird eine Ersatzgebühr von 15,00 € erhoben. Im Einzelfall kann Schlüsselpfand von 2,50 € je Schlüssel erhoben werden.

(8) Für die Beseitigung erheblicher Verunreinigung wird eine Gebühr von 10,-- € erhoben, wenn die Verunreinigung fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(9) Die Erhebung zusätzlicher privater Entgelte bei besonderen Veranstaltungen bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

**Stadtbergen, den 24.04.2023
Stadt Stadtbergen**

**Paulus Metz
Erster Bürgermeister**

Badgebührensatzung in der Fassung vom 03.04.2013; Inkraft getreten am 07.04.2013

1. Änderungssatzung in der Fassung vom 25.09.2015; Inkraft getreten am 01.04.2016

2. Änderungssatzung in der Fassung vom 15.03.2021; Inkraft getreten am 01.04.2021

3. Änderungssatzung in der Fassung vom 24.04.2023; Inkraft getreten am 01.06.2023